

Lehnbarkeit als eines besondern privatrechtlichen Verhältnisses zur rechtlichen Folge haben. Beides, die Lehnbarkeit, wie die Steuerfreiheit wären vielmehr zwei für sich bestehende, besondere rechtliche Eigenschaften, die, wenn man sie aufheben wollte, besonders abgelöst werden müßten. Beide gegenseitig aufzuheben oder gegen einander anzurechnen sei nicht möglich, ohne zuvor den Werth der Lehenslast und den Werth der Steuerfreiheit zu ermitteln und zu bestimmen. Es komme daher gegenwärtig lediglich darauf an: ob das richtige Maß für die Ablösung der Lehenslast gefunden sei? Die Compensation könne künftig immer noch erfolgen, denn indem der Staat für die Aufhebung der Steuerfreiheit Entschädigung zu gewähren, für das Aufheben der Lehensherrlichkeit eine Entschädigung an Erbzins zu erhalten habe, verstehe es sich von selbst, daß er den Capitalwerth des Lehens gegen dessen Wegfall bei der Entschädigung für die Besteuerung in Anrechnung bringen könne. Die Allodification bis zur Besteuerung aufzuschieben, sei auch deshalb ohne Nutzen, weil nicht bloß die Lehn- sondern auch die Allodialgüter zu besteuern wären. Ohne übrigens dem künftigen Grundsteuersystem vorgreifen zu wollen, könne ein richtiges Grundsteuersystem nach seiner Ansicht nur von dem Principe ausgehen, daß jedes Grundstück nach Verhältnis seines inneren Werthes und ganz abgesehen von der rechtlichen Natur und Eigenschaft desselben beitragen müsse. Wie es daher für die Besteuerung ganz gleich sein müsse: ob das Grundstück Fideicommiss, Erbpachtgrundstück oder freies Eigenthum sei, so sei es auch ganz gleichgiltig: ob es Lehn oder Allod sei?

Referent erinnert, daß der Lehnsnerus u. die Steuerfreiheit in gar keiner Verbindung stünden; die Ablösung der Lehne werde vielen zu Gute kommen, die mit der Steuerfreiheit gar nichts zu thun hätten; hier käme auch die Allodification von Bürger- und Bauerlehnen mit in Frage.

D. Großmann: Seine Absicht sei es keineswegs, auf eine Erhöhung des Canons anzutragen, sondern nur gleiche Billigkeit von Seiten der Vasallen, hinsichtlich der ihnen verfassungsmäßig zu gewährenden angemessenen Entschädigung, bei Ablösung der Steuerfreiheit eintreten zu sehen. Unbestreitbar sei die Entschädigungssumme für Allodification sehr gering und weit geringer als bisher; sie werde jedoch unbedenklich erscheinen, wenn von Seiten der Vasallen die Forderungen für die Entschädigung wegen Aufhebung der Steuerbefreiung nach einem gleich billigen Maßstabe ermessen würden. Die Auflösung des Lehnsverbandes vermehre den Werth eines Gutes um ein bedeutendes, und wenn die Strenge des Lehnrechts durch die im Deputations-Gutachten angezogenen Gesetze bedeutend gemildert worden, so sei dieß doch bloß Antrag der Betheiligten.

Demnächst entgegnet Staatsminister v. Könnert: Da, wie er bereits bemerkt, beide von dem geehrten Sprecher in Verbindung gebrachte Gegenstände in keiner Beziehung stünden, so reducire sich Alles auf die Frage: ob der Canon zu gering festgesetzt sei, was des Herrn D. Großmann Meinung zu sein scheine. Allerdings lasse sich der Werth der Lehenslast nicht mit Sicherheit bestimmen, da er sich nach Verschiedenheit

der Fälle auch verschieden gestalten könne. Wenn man indeß bedenke, wie leicht der Lehnsverband durch die gestattete Veräußerung, durch die Präsentation von Mitbelehnten geworden sei, wie selten sich Aperturfälle — deren im Laufe des jetzigen Jahrhunderts, so viel ihm erinnerlich, nur zwei vorgekommen — ereigneten, daß es ferner Mittel gebe, sich gegen Apertur oder wirkliche Beschränkung des Veräußerungsrechtes zu schützen, und daß demnach hauptsächlich nur die Kosten für die Präsentation von Mitbelehnten und öftere Lehnsnahme als wirklicher pecuniärer Nachtheil in Anschlag zu bringen, so finde er den festgesetzten Canon keineswegs zu niedrig, was sich auch noch dadurch bestätige, daß ein Gut wegen der Lehnsqualität oft nicht viel niedriger bezahlt werde, als ein Allod, und die Lehnsqualität bei der Taxation gar nicht mit in Anschlag gebracht werde. So viel habe wenigstens die Erfahrung gelehrt, daß der zeitlich entrichtete Canon zu hoch sei, da die Vasallen nur sehr selten und fast nur in den Fällen, wo sie Consensschulden über die Hälfte des Werthes aufzunehmen genöthigt gewesen wären, um Allodification nachgesucht hätten.

D. Deutrich: Der geehrte Sprecher befinde sich in einem Irrthume, wenn er meine, daß das, was man bisher für die Allodification gefordert habe, deren Werthe, dem Lehnsverhältniß gegenüber, angemessen sei. Daß dieß nicht der Fall sei, beweise schon der Umstand, daß bisher niemand ohne die dringendste Veranlassung, vorzüglich wenn die Consensschulden über das bei den Lehnen gesetzliche Quantum hätten vermehrt werden sollen, Allodification gesucht habe, und obwohl durch die Herabsetzung des Canons der Staatskasse einiger Zugang durch vermehrte Allodification verschafft werden dürfte, so werde letztere doch gewiß auch jetzt noch vielen Lehngutsbesitzern zu theuer vorkommen, und von ihnen die Nachsuchung unterlassen werden. — Im Uebrigen stehe das Lehnsverhältniß nicht mit der Besteuerung in Verbindung, und was die Angemessenheit der den steuerfreien Grundstücken bei der allgemeinen Besteuerung zu gewährenden Entschädigung betreffe, so hänge ja deren Bestimmung nicht von den Rittergutsbesitzern, sondern von den Kammern ab, eben so wenig bedürfe es dazu eines Gesetzesentwurfs, da dieß ein Gegenstand sei, der bei der Erörterung über das neue Grundsteuersystem zur Sprache kommen werde.

Hiermit wird die allgemeine Berathung für geschlossen erklärt, und geht man zur speciellen über, Behufs deren Referent zum Vortrag der sub A. im königl. Decret befindlichen §§. schreitet, wie folgt:

#### A. Bestimmungen über die Erbverwandlung.

§. 1. „Die Erbverwandlung derjenigen Lehne, in Ansehung welcher Se. königl. Majestät und königl. Hoheit die Oberlehns herrlichkeit ausüben, wird auf Ansuchen der Vasallen, dafern sie die Zustimmung der Betheiligten, soweit sie nöthig ist, beibringen, jeder Zeit bewilligt werden.“

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

ad A.

Bestimmungen über die Erbverwandlung und zwar:

ad §. 1. Die Worte „dafern“ bis „beibringen“ dürften deshalb ausfallen, weil sich die Deputation zu dem Gesetzesentwurfe sub C. einen Zusatzparagraphen erlaubt hat, die Erbverwandlung auch